

DETAILLIERTE BEDINGUNGEN DES TRANSPORTVERTRAGES

1. Wenn die Fracht in der Auftragsbestätigung in einer Fremdwährung (GBP/EUR) festgelegt wurde, sollte die Rechnung in dieser Währung ausgestellt werden, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist ausdrücklich angegeben, dass die Rechnung trotz der Festlegung der Fracht in einer Fremdwährung in PLN ausgestellt werden sollte; in diesem Fall sollte die Rechnung in PLN zum Mittelkurs des NBP vom Tag vor dem Tag der Entladung ausgestellt werden und in dieser Währung zahlbar sein. In einer Situation, in der die Fracht gemäß dem Auftrag in einer Fremdwährung festgelegt wurde und die Mehrwertsteuerrechnung in dieser Währung ausgestellt wurde, hat der Auftraggeber das Recht zu wählen, ob er in der polnischen Währung oder in der Währung, in der die Rechnung ausgestellt wurde, zahlt.
2. Die Übergabe der Original-Transportdokumente an den Auftraggeber ist eine zentrale Verpflichtung des Frachtführers, da diese Dokumente für die Dokumentation von Transporten in Gerichts- und Verwaltungsverfahren verwendet werden. Daher ist der Frachtführer verpflichtet, dem Auftraggeber per Post oder persönlich zu übergeben:
 - a) innerhalb von 48 Stunden nach der Entladung - lesbare Kopien aller Begleitdokumente in einer Form, die eine Einsichtnahme in deren Inhalt ermöglicht, insbesondere in die darin enthaltenen Einträge, Daten, Stempel und Unterschriften; die Dokumente sollten lesbare Daten für Verladung und Empfang sowie lesbare Unterschriften und Stempel des Verladers und Empfängers enthalten, andernfalls wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Bruttotransportunterhalts pro Tag der Verspätung (zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses, das die Zahlung der Vertragsstrafe rechtfertigt) erhoben - wenn es nicht möglich ist, die Dokumente per Post oder persönlich innerhalb der angegebenen Frist zu übermitteln, ist der Frachtführer verpflichtet, die Rechnung und die genannten Dokumente an die E-Mail-Adresse: administracja@hartlogistics.pl zu senden.
 - b) innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Entladung (sowohl bei nationalen als auch internationalen Bestellungen) - Originale aller Begleitdokumente für den Transport an die Adresse des Auftraggebers; die Dokumente sollten lesbare Daten für Verladung und Empfang sowie lesbare Unterschriften und Stempel des Verladers und Empfängers enthalten, andernfalls wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bruttotransportaufwands pro Tag der Verspätung fällig, die innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Ereignisses, das die Zahlung der Vertragsstrafe rechtfertigt, zu zahlen ist.
3. Die Parteien sind sich einig, dass sie eine Beweisvereinbarung im Sinne des Art. 10 abschließen. 4589vk.p.c. wobei der Nachweis der Erbringung der Beförderungsleistung durch den Beförderer ausschließlich durch Vorlage der in Punkt 2 genannten Dokumente erbracht werden kann und die Parteien die Möglichkeit ausschließen, zum Nachweis dieses Umstands andere Beweismittel zu verwenden.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dem Land geltenden Vorschriften einzuhalten, in dem er Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringt und in dem sich sein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, sowie alle für Auftragnehmer geltenden Vorschriften einzuhalten, einschließlich aller Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern und die Mindestlohnspflicht in den Ländern, in denen er Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringt.
5. Der Beförderer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für den Halter von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf die Transportmittel, mit denen der Transport durchgeführt wird, sowie eine Beförderer-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die den territorialen Umfang des durchgeführten Transports abdeckt, die für die Art der durchgeführten

Beförderungsaktivität (inländische und/oder) internationale Transporte, und/oder Kabotagegüterverkehr in den EU-Ländern) mit voller Deckung abdeckt, was bedeutet:

a) Übernahme der Haftung des Versicherers für Schäden, die durch Raub, räuberische Erpressung und Diebstahl außerhalb von bewachten Parkplätzen entstanden sind

b) Übernahme der Haftung des Versicherers für Schäden außerhalb des Versandgutes, die auf Lieferverzögerungen zurückzuführen sind

c) Übernahme der Haftung des Versicherers für Schäden, die während des Ladens oder Entladens entstanden sind

d) keine Ausschlüsse hinsichtlich der Art der Waren (Güter), die zum Transport angenommen werden,

e) es gibt keine Ausschlüsse hinsichtlich des geografischen Gebiets, in dem die Beförderungen durchgeführt werden sollen (einschließlich Kabotage, falls dies im Auftrag vorgesehen ist),

f) Haftung für Schäden, die durch Subunternehmer verursacht werden

umfassend den Transport einer bestimmten Art von Waren und gültig für die gesamte Dauer der Dienstleistung mit einem Versicherungsumfang, der den Schutz für Schäden an Sendungen umfasst, die zum Transport angenommen werden, in den Ländern, durch die der Transport durchgeführt wird oder in denen die Sendung geliefert wird oder in denen Kabotagetransport durchgeführt wird, und mit einer Deckungssumme, die jeweils der Wert des zum Transport angenommenen Eigentums entspricht, nicht niedriger als die obere Grenze der Haftung des Beförderers für Schäden, wie in den Artikeln 65-70 und 80-85 des Transportgesetzes und/oder in den Artikeln 17, 23 und 25 des CMR-Übereinkommens festgelegt, und im Falle von Kabotagetransport in den für das Land geltenden Vorschriften, in dem der Transport durchgeführt wird, vorbehaltlich der Tatsache, dass die Versicherungssumme in keinem Fall niedriger als 250.000 EUR sein kann

6. Der Beförderer ist verpflichtet, zum Empfang des Gegenstandes des Beförderungsvertrages einen technisch einwandfreien, EU-konformen Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das den Normen EURO 5 oder anderen Abgasnormen, die diese ersetzen, entspricht, die auf dem Gebiet der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums für Lastkraftwagen gelten, die für die vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Beförderungen verwendet werden, das für den Transport der im Auftrag genannten Waren geeignet ist (insbesondere für den Transport von übergroßen Gütern), dicht, trocken, sauber außen und innen, wobei die Ladefläche frei von Verunreinigungen, Schädlingen, fremden Gerüchen und Substanzen sein muss, die negative Auswirkungen auf die Sendung und ihre Sicherheit während des Transports haben können, wobei der Beförderer auf Anfrage des Auftraggebers einen Zertifikat vorlegen muss, das die Reinigung der Tankwagen, der Abflussrohre für die Ladung, der Pumpen, etc., Plane sollte mindestens 4 Bordbretter haben, die mit Mitteln zum Sichern der Ladung ausgestattet sind. Falls dieser Anspruch nicht erfüllt wird, ist der Beförderer verpflichtet, auf eigene Kosten ein Ersatzfahrzeug bereitzustellen.

7. Der Beförderer hat, unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, Anspruch auf eine Parkgebühr in Höhe von 100 EUR bei internationalen Beförderungen und Kabotage sowie 150 PLN bei inländischen Beförderungen auf dem Gebiet Polens für jede angefangene 24-Stunden-Parkzeit. Die Parkgebühr ist eine Vertragsstrafe, auf die Artikel 483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung findet, weshalb dem Beförderer neben der Parkgebühr kein gesondertes Anspruchsrecht aus diesem Grund zusteht, einschließlich der Forderung nach Zahlung eines Schadensersatzes, der die Vertragsstrafe übersteigt, oder der Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Parkzeit. Grundlage für die Berechnung der Parkgebühr können ausschließlich Einträge in der Parkkarte sein, die von der Person bestätigt werden, die den Beladevorgang, die Zollabfertigung und die

Entladung vornimmt. Für die ersten 24 Stunden des Aufenthalts zum Beladen und für die ersten 24 Stunden des Aufenthalts zum Entladen werden keine Parkgebühren erhoben (48 Stunden Aufenthalt zum Beladen und 48 Stunden Aufenthalt zum Entladen in den GUS-Staaten), Aufenthalte an Samstagen, Sonntagen und lokalen Feiertagen sowie an gesetzlichen Feiertagen am Ort der Entladung oder Ausladung und/oder aus Gründen, die auf den Frachtführer zurückzuführen sind, Aufenthalte an Staatsgrenzen, bei Zollämtern oder aus Gründen, die auf das Zollamt zurückzuführen sind, Aufenthalte, die an Tagen mit eingeschränktem LKW-Verkehr durchgeführt werden. Die Reisedauer wird durch die oben genannten Verzögerungen verlängert, und das Versäumnis, die Sendung vor Ablauf dieser Zeit vom Empfänger abzuholen, wird nicht als Hindernis für die Ausgabe der Sendung angesehen.

8. Der Beförderer ist verpflichtet, die Beförderung der Sendung ohne ungerechtfertigte Unterbrechungen durchzuführen. Es ist verboten, die Beförderung aus Gründen zu unterbrechen, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind oder auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Insbesondere darf die Beförderung nicht aufgrund der Forderung des Auftraggebers nach Zahlung einer Vergütung an den Beförderer oder der Erwartung einer solchen Zahlung unterbrochen werden.
9. Der Frachtführer ist verpflichtet, keine Umladungen oder Nachladungen vorzunehmen, keinen LKW mit Ladung zu beladen und keine Sendungen oder Sendungen von Dritten zusammen mit dem Transport für den Auftraggeber zu transportieren, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, andernfalls ist der Transport ungültig.
10. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Übereinstimmung des Frachtbriefs mit dem erhaltenen Auftrag zu prüfen, insbesondere hinsichtlich des Adressaten und der Art und Menge der Ware. Im Falle der Feststellung von Unstimmigkeiten oder Unklarheiten in den Inhalten der Frachtdokumente oder der Unmöglichkeit ihrer Überprüfung, insbesondere aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse des Fahrers, sollte der Frachtführer die Beförderung unterbrechen und sich unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen, um Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erhalten.
11. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Ware mit der Dokumentation zu prüfen, insbesondere in Bezug auf Menge, Gewicht, Merkmale und Nummern der Ware sowie deren Zustand, Verpackungszustand und Versandbereitschaft. Bei etwaigen Einwänden in dieser Hinsicht ist der Frachtführer verpflichtet, Einwände mit Begründung in alle Exemplare des Frachtbriefs vor Beginn des Transports einzutragen und die Annahme der Einwände durch den Verlader im Frachtbrief bestätigen zu lassen und sich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erhalten.
12. Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine ständige telefonische Verbindung mit dem Fahrer, der den Transport durchführt, zu gewährleisten. Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle 12 Stunden ab dem Zeitpunkt des Beginns des Transports sowie auf jede Aufforderung des Auftraggebers über die ungefähre Lage der Ladung (unter Angabe der Koordinaten oder eines GPS-Ausdrucks) zu informieren. Im Falle von Komplikationen während des Transports ist der Frachtführer verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von maximal einer Stunde, den Auftraggeber (unter der auf dem Auftrag angegebenen Telefonnummer) zu kontaktieren. Für Handlungen oder Unterlassungen, die ohne Rücksprache und Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen wurden, trägt der Frachtführer die volle Verantwortung, insbesondere haftet er für alle Kosten, die im Zusammenhang mit den vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
13. Der Frachtführer ist verpflichtet, den Transport persönlich auszuführen. Der Frachtführer darf die Ausführung dieser Vereinbarung an einen Dritten nur mit ausdrücklicher, nicht stillschweigender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers unter Androhung der

Nichtigkeit untervergeben. Insbesondere darf der Frachtführer ohne die oben genannte schriftliche Zustimmung keine ihm übertragenen Aufträge auf Frachtbörsen und -auktionen ausstellen. Als Dritter gilt auch ein Frachtführer, der ständig mit dem Frachtführer zusammenarbeitet.

14. Der Fahrer sollte das Fahrzeug mit der Sendung besonders sorgfältig vor Einbruchdiebstahl sichern. Es ist verboten, das Fahrzeug unbeaufsichtigt zu lassen, was bedeutet, dass der Fahrer das Fahrzeug/den Anhänger mit der Fracht physisch verlässt und unbeaufsichtigt lässt. Das Verlassen ohne Aufsicht ist nicht als solches zu betrachten, wenn das Fahrzeug aufgrund eines notwendigen, durch die Vorschriften über die Einhaltung der Arbeitszeit des Fahrers, die Be- und Entladeoperationen, die Notwendigkeit des Tankens, die Nutzung der Toilette auf dem Tankstellengelände oder das Herbeirufen von Hilfe im Falle einer Panne oder eines Verkehrsunfalls erzwungenen Haltes zurückgelassen wird, sowie wenn das Fahrzeug auf einem Parkplatz abgestellt wird, der eine Dienstleistung anbietet, den Namen „bewachter Parkplatz“ trägt und dem Spediteur einen Empfangsbeleg für das unter Aufsicht stehende Transportmittel ausstellt, jedoch in jedem Fall unter der absoluten Bedingung, dass das Fahrzeug zuvor maximal gesichert wurde, indem der Zündschlüssel aus dem Zündschloss entfernt, Schlosser und andere Öffnungen, die den Zugang zu Waren oder dem Fahrzeug ermöglichen könnten, geschlossen und Alarmsysteme oder andere Sicherheitsvorkehrungen, die im Fahrzeug und auf der Anhängerkupplung vorhanden sind, aktiviert wurden. Der Fahrer darf während der Ruhepausen nur auf ausgewiesenen, beleuchteten, überwachten oder bewachten Parkplätzen für Lastkraftwagen halten.
15. Im Falle der Feststellung eines Verlustes, eines Mangels oder einer Beschädigung der Sendung ist der Frachtführer verpflichtet, einen Bericht über den Zustand der Sendung und die Umstände des Schadens zu erstellen und den Auftraggeber unverzüglich über alle Fakten und Feststellungen zu informieren.
16. Während der Vertragsdurchführung und innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsende verpflichtet sich der Frachtführer, unter Androhung der Unwirksamkeit vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten, einschließlich anderen Spediteuren und Frachtführern, nicht offenzulegen und nicht für andere Zwecke als diejenigen zu verwenden, die sich aus dem Auftrag ergeben, der vom Auftraggeber erhalten wurde, alle Informationen über den wirtschaftlichen Wert, die dem Frachtführer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des Transports oder die der Frachtführer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhalten hat, einschließlich kommerzieller, finanzieller, organisatorischer, strategischer und personeller Informationen, die als Geschäftsgeheimnis gelten. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung ist der Frachtführer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR zu zahlen, die innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Begründung der Vertragsstrafe zu zahlen ist.
17. Falls der Auftraggeber den Vertrag nicht erfüllt, insbesondere wenn die Ware nicht zum Beladen bereitgestellt wird, haftet der Auftraggeber für den dokumentierten Schaden des Frachtführers, wobei diese Haftung 100 Euro im internationalen und Kabotagegüterverkehr und 150 PLN im nationalen Güterverkehr nicht überschreiten darf. Diese Summe stellt keine Vertragsstrafe, sondern lediglich eine Haftungsgrenze für den Auftraggeber dar. Diese Haftungsbeschränkung des Auftraggebers gilt in jedem Fall, in dem der Frachtführer einen Schaden erleidet, wenn das Fahrzeug an den vorgesehenen Beladeort gebracht wird, zu dem die Beladung aufgrund von Gründen, die beim Auftraggeber liegen, nicht erfolgt.
18. Der Beförderungsvertrag kommt auf der Grundlage des Transportangebots zustande, das der Auftraggeber dem Frachtführer bei Erhalt der Bestätigung des Frachtführers über die

Annahme des Auftrags zur Ausführung übermittelt. Die Bestätigung erfolgt in Form eines Dokuments, z. B. per E-Mail, Fax, SMS, über einen Internet-Messenger, über eine Website an die in der Anfrage angegebene Nummer/Adresse oder auf andere Weise, die es ermöglicht, die Person, die die Erklärung abgibt, zu identifizieren.

19. Als gleichwertig mit der Bestätigung der Annahme des Transportvertrages, die als Annahme des Vertrages zur Ausführung zu den darin festgelegten Bedingungen gilt, wird angesehen: das Versäumnis des Beförderers, eine solche Annahme des Auftrags, die per Fax oder E-Mail an die im Auftrag angegebene Nummer/Adresse übermittelt wurde, innerhalb von 60 Minuten nach Übermittlung des Transportantrags per Fax oder E-Mail zu bestätigen oder irgendwelche Schritte zur Auftragsabwicklung zu unternehmen.
20. Die Annahme der Bestellung kann nur ohne Vorbehalt erfolgen – die Anwendung des § 681 BGB ist ausgeschlossen. Der Frachtführer kann die Annahme der Bestellung nicht unter Vorbehalt oder mit einer Fristbedingung akzeptieren. Der Frachtführer ist verpflichtet, zu überprüfen, ob die in der ihm übertragenen Bestellung angegebenen Daten korrekt, vollständig und realisierbar sind. Wird der Auftraggeber vom Frachtführer einen Auftragsbeleg mit Streichungen, Änderungen oder Vorbehalten zurückgeschickt, so gelten Streichungen, Änderungen und Vorbehalte als unwirksam und die Annahme der Bestellung als vorbehaltlos.
21. Wenn der Beförderer dem Auftraggeber eine Gegenangebot als Antwort auf den Auftragsangebot, das ihm vom Auftraggeber übermittelt wurde, sendet, behält sich der Auftraggeber vor, dass ein solches Angebot nicht stillschweigend akzeptiert wird und dass seine Annahme jedes Mal eine eindeutige und ausdrückliche Bestätigung erfordert, indem er die vom Beförderer akzeptierten Bedingungen ausdrücklich angibt. Eine solche Annahme muss in Form eines Dokuments erfolgen, andernfalls ist sie nichtig.
22. Für Angelegenheiten, die nicht durch diese Vereinbarung geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Rechts, und im Falle internationaler Beförderungen zusätzlich die CMR-Konvention, sowie im Falle von Kabotagebeförderungen die Bestimmungen des Landes, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wird, in Bezug auf: die Grundsätze der Durchführung des Beförderungsvertrags, die Haftung des Beförderers für Schäden an der Sendung oder Verspätungen bei der Lieferung, die Verjährung von Ansprüchen gegen den Beförderer. Die Bestimmungen des polnischen Rechts gelten jeweils für die Verjährungsfrist der Ansprüche des Beförderers auf Zahlung einer Vergütung für die Durchführung von Kabotagebeförderungen, die Grundsätze der gegenseitigen Forderungskonsolidierung und die Möglichkeit der Verhängung von Vertragsstrafen.
23. Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss oder der Ausführung dieser Vereinbarung ergeben können, ist das für den Ort der Erfüllung der Hauptleistungspflichten zuständige Gericht in Poznań zuständig.
24. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen in der Fassung 3.0, die ab dem 09.05.2025 in Kraft treten und im PDF-Format unter file:///C:/Users/user/Downloads/HART_OWU_2025-2.pdf verfügbar sind (nachfolgend als Allgemeine Beförderungsbedingungen bezeichnet), sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Durch die Annahme des Auftrags bestätigt der Beförderer, dass er sich mit den Allgemeinen Beförderungsbedingungen vertraut gemacht hat, akzeptiert deren Inhalt vollständig, stimmt zu, dass sie Bestandteil der verbindlichen Vertragspartei sind, und erklärt, dass er den Inhalt der Allgemeinen Beförderungsbedingungen auf dem Computer gespeichert oder ausgedruckt oder auf andere Weise festgehalten hat, sodass er diese Bedingungen im normalen Geschäftsgang speichern und abrufen kann. Wenn der Beförderer keinen Zugriff auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen hat, muss er sich unverzüglich an den Auftraggeber wenden, um diese Bedingungen zu erhalten. Der Beförderer

ist nicht berechtigt, den Vertrag ohne Kenntnis der Allgemeinen Beförderungsbedingungen abzuschließen.